

03

Bebauungsplan Nr. 84 „Gildestraße“

1. Beschluss über den Entwurf
2. Beschluss und Durchführung der öffentlichen Auslegung

Bereich: Der Planbereich umfasst den gesamten Bereich des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 15 „Pickstiege“ und wird begrenzt im Süden von der planfestgestellten L 555n, im Osten von der Kliftstiege, im Westen von der Altenberger Straße sowie von einer Bautiefe nördlich der Gildestraße.

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 23. September 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 „Gildestraße“ wird für den Geltungsbereich - dessen Lage und Abgrenzung aus der beigefügten Darstellung ersichtlich ist - als Entwurf nebst beigefügtem Entwurf der Begründung beschlossen (Anlage).

zu 2.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 „Gildestraße“ nebst Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diesen Bebauungsplan ist ein Normkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

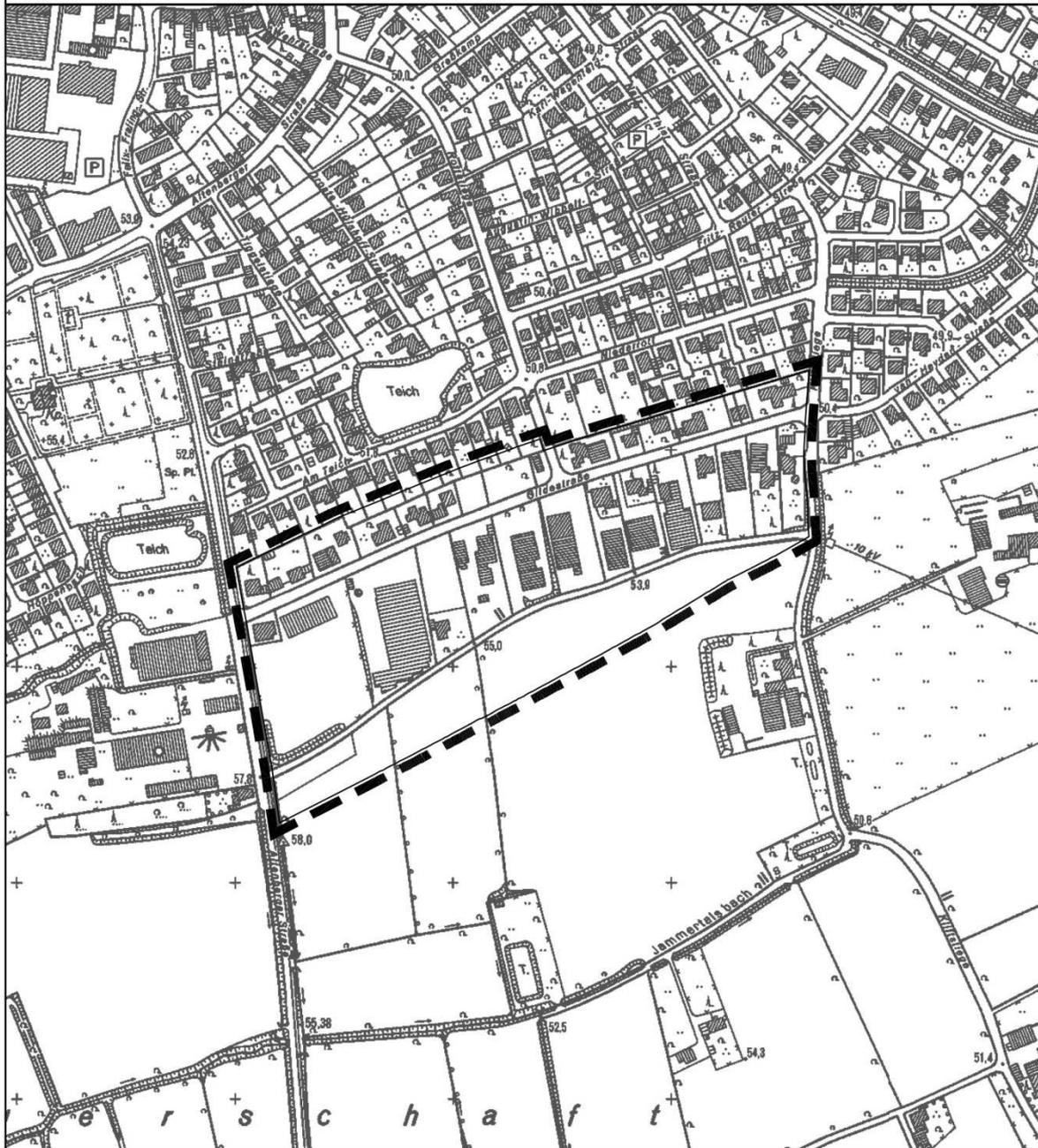
Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der vorstehenden Beschlüsse ist im Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:

GEMEINDE NORDWALDE

Bebauungsplan Nr. 84 "Gildestraße"



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
DGK 3910-05/3910-06



Dipl. Ing. H. Spallek • Stadtplanerin • Architektin

DATUM: August 2014

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 „Gildestraße“ nebst Begründung und Einzelhandelssortimentsliste - Stand Ratsbeschluss 23.09.2014, die verwendeten DIN-Normen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

**in der Zeit vom 15. Oktober 2014 bis 17. November 2014 einschließlich
in der Gemeinde Nordwalde,
Bahnhofstraße 2, Zimmer 26,**

während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen (teilweise in Form von Fachgutachten) sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

1. Umweltbericht gemäß § 2 Absatz 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen sowie zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung;
Planungsbüro Spallek, Ibbenbüren
2. 2 Stellungnahmen von Behörden zu den umweltbezogenen Themen Altlasten und Immissionsschutz

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 84 „Gildestraße“ unberücksichtigt bleiben.

Gegen diesen Bebauungsplan ist ein Normkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 23. September 2014 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 6. Oktober 2014

gez. Schemmann
Bürgermeisterin